Aktenzeichen: 1 C 396/16



# Im Namen des Volkes

### Urteil

in dem Rechtsstreit		
Prozessbevollmächtigte:		
1-102035BEVOIIMBCI (tiqte.		
gegen		
Prozessbevollmächtigte:		
wegen Schadensersatzes		
hat das Amtsgericht Tettnang durch den Direktor des Amtsgerichts Dr.	am 14	02.2017
auf Grund des Sachstands vom 14.02.2017 ohne mündliche Verhandlung	gemäß § 495a	ZPO für
Recht erkannt:		

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 52,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.04.2016 zu bezahlen.

- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Der Streitwert f
  ür das Verfahren wird auf 52,30 € festgesetzt.
- 5. Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

### Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO

## Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist in vollem Umfang gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 S. 2, 18 Abs. 3 StVG; 115 VVG, 249 BGB begründet.

Die Beklagte muss die restlichen 5 € abgesetzter Unkostenpauschale sowie die von der reparierenden Firma Autohaus durchgeführten und abgerechneten streitigen Kosten der Probefahrt über weitere brutto 47,30 € der Klägerin als Schadenersatz erstatten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Tettnang und des Landgerichts Ravensburg kann die Klägerin eine Unkostenpauschale i.H.v. 25 € als angemessene Schadensersatzposition bezahlt verlangen. Insoweit sind die restlichen streitgegenständlichen 5 € von der Beklagten zu Unrecht bei ihrer Abrechnung abgesetzt worden.

Gleiches gilt für die abgesetzten Kosten der durchgeführten Probefahrt in Höhe von brutto 47,30 €. Die Notwendigkeit einer Probefahrt nach einer Karosseriereparatur wie hier über immerhin brutto 3400,73 € ist nachvollziehbar und adäquat kausal durch den streitgegenständlichen Unfall, welcher der Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldet hat, verursacht worden. Durch eine solche Probefahrt ist auszuschließen, dass das Fahrzeug ungeprüft an den Kunden

übergeben wird und gegebenenfalls Reklamationen anfallen und daraus folgende Nacharbeiten gesondert durchgeführt werden müssen. Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Gemäß § 249 Abs. 2 BGB soll dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers im Grundsatz ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen. Deshalb ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis-und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Nachdem der von der Klägerin zugezogene Sachverständige die Durchführung einer Probefahrt mit den hierfür geltend gemachten Kosten zur Schadensbeseitigung für erforderlich hielt, bestanden für die Klägerin als Laien jedenfalls im hier zu entscheidenden Einzelfall keinerlei zwingende Anhaltspunkte dafür, dass die mit dem Gutachten korrespondierende Position der Kosten einer Probefahrt nicht zur ordnungsgemäßen Schadensbeseitigung erforderlich gewesen wäre. Der im Gutachten und in der Reparaturrechnung abgerechnete Zeitaufwand für die Probefahrt in Höhe von 0,3 AW = 20 Minuten erscheint auch durchaus angemessen und dem vorgesehenen Reparaturumfang adäquat, § 287 Abs. 2, Abs. 1 ZPO (vergleiche hierzu auch Urteile des Amtsgericht Hattingen vom 19.11.2015 - 6 C 46/15; Amtsgericht Berlin-Mitte vom 23.09.2015 - 18 C 3143/15 - jeweils veröffentlicht in juris).

Der Klage war deshalb in vollem Umfang mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Zur Festsetzung des Gegenstandswertes vergleiche § 3 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Dem Rechtsstreit liegen keine abstrakten und/oder klärungsbedürftigen Rechtsfragen zugrunde. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Tettnang Montfortplatz 1 88069 Tettnang

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr.

Beglaubigt

Tettnang, 15.02.2017

O

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

ohne Unterschrift gültig